

## VORBLATT

### **I. Problem:**

Mit dem Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, wurden die EG-Richtlinien zum Immissionsschutz umgesetzt. Auf Grundlage der Rahmenrichtlinie Luftqualität wurde nunmehr die erste einer Reihe von Tochterrichtlinien über Grenzwerte für SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub>, Partikel und Blei in der Luft (99/30/EG) erlassen. Eine zweite Tochterrichtlinie über Grenzwerte für CO und Benzol wurde vom Rat beschlossen.

Die Umsetzung soll hinsichtlich der Grenzwerte durch die vorliegende Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft und eine Verordnung über Immissionsgrenzwerte gemäß § 3 Abs.3 IG-L erfolgen.

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz, BGBl 1989/38), soll einerseits im Interesse der Rechtsbereinigung, andererseits aufgrund der Tatsache, dass Überschreitungen der darin enthaltenen Grenzwerte nicht mehr zu erwarten sind, aufgehoben werden. Die erste Tochterrichtlinie enthält Alarmwerte für SO<sub>2</sub> und NO<sub>2</sub>, die zusammen mit den relevanten Bestimmungen in das IG-L eingefügt werden sollen.

### **II. Ziele:**

Mit der vorliegenden Novelle soll einerseits EG-Recht auf dem Gebiet der Luftreinhaltung umgesetzt, andererseits eine Rechtsbereinigung vorgenommen werden.

### **III. Inhalt:**

Die Novelle beinhaltet vorwiegend Bestimmungen zur Umsetzung der ersten und zweiten EG-Richtlinie zur Luftqualität hinsichtlich der Grenz- und Alarmwerte und der Erstellung von Alarmplänen bei Überschreitung von Alarmwerten, sowie Abänderungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der Genehmigungsvoraussetzungen auf Straßenbauten und der Maßnahmen bei Heizungsanlagen.

### **IV. Alternative:**

Zur Umsetzung der EG-Richtlinien gibt es keine Alternative. Bezüglich des Smogalarmgesetzes wäre die Alternative die Beibehaltung und Novellierung des SmogG zur Umsetzung der EG-Bestimmungen über Alarmwerte.

### **VI. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine Auswirkungen zu erwarten.

**V. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Novelle zum IG-L wird infolge der Umsetzung von zwingendem EG-Recht zusätzliche Ausgaben verursachen, die im ersten Jahr nach Inkrafttreten durch den notwendigen Ankauf von Geräten für die PM10-Messung ca. 17 Mio S betragen, in den meisten Folgejahren etwa 2 Mio S. Zusätzlich können in den Folgejahren Ausgaben durch die notwendige Erstellung von Emissionskatastern anfallen.

**VI. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft**

24. Oktober 2000

**Entwurf**

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch  
Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997,  
geändert und das Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, aufgehoben wird**

**Artikel I**

Das Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, wird wie folgt geändert:

1. *In der Inhaltsübersicht wird nach § 26 eingefügt:*

„6a. Abschnitt: Überschreitung der Alarmwerte  
§ 26a: Information der Bevölkerung  
§ 26b: Aktionsplan“

2. *In der Inhaltsübersicht wird nach Anlage 3 eingefügt:*

„Anlage 4: Alarmwerte  
Anlage 5: Zielwert für PM<sub>10</sub>  
Anlage 6: Allgemeine Bestimmungen“

3. *§ 1 Abs. 1 lautet:*

„§ 1. (1) Ziele dieses Bundesgesetzes sind

1. der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen;
2. die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen und
3. die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen als die in den Anlagen 1, 2, 3 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.3 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte, sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen als die in den Anlagen 1, 2, 3 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.3 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele (Abs.1) wird ein Instrumentarium insbesondere zur vorsorglichen Verringerung der Immission von Luftschadstoffen und für gebietsbezogene Maßnahmen zur Verringerung der durch den Menschen beeinflussten (anthropogenen) Emission und der Immission von Luftschadstoffen geschaffen.

(3) Die Ziele dieses Bundesgesetzes sind als erreicht anzusehen, wenn die in den Anlagen 1, 2, 3 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.3 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte eingehalten werden.“

4. In § 2 Abs. 5 werden nach den Worten „teratogene Stoffe“ die Worte „sowie PM<sub>10</sub>“ eingefügt.

5. In § 2 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) PM<sub>10</sub> im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet die Partikel, die einen gröbselektierenden Lufterlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50% aufweist.

(5b) PM<sub>2,5</sub> im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet die Partikel, die einen gröbselektierenden Lufterlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50% aufweist.“

6. Dem § 2 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Straßen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landflächen samt den in ihrem Zug befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Einrichtungen.“

7. Dem § 3 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid gelten die in Anlage 4 festgelegten Alarmwerte.

(2b) Für PM<sub>10</sub> wird zusätzlich ein Zielwert in Anlage 5 festgelegt.“

8. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Wenn die Stuserhebung ergibt, dass Heizungsanlagen (§ 2 Abs. 12) eine hauptverursachende Emittentengruppe (§ 11 Z 3) für die Überschreitung eines in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerts sind, ist der Maßnahmenkatalog gleichzeitig mit Maßnahmen für Heizungsanlagen gemäß dem jeweiligen Landesgesetz in Kraft zu setzen.“

9. Nach § 10 Abs.6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Wenn die Stuserhebung ergibt, dass die Maßnahmen, die gemäß § 13 bis 16 verhängt werden können, voraussichtlich nicht ausreichen, um die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte zu gewährleisten, sind zusätzlich zu einem Maßnahmenkatalog auch darüber hinausgehende Maßnahmen, insbesondere gemäß § 22, auf Ebene der Bundesregierung festzulegen.“

10. § 20 Abs. 1 lautet:

„Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 und Straßen gemäß § 2 Abs. 13, die nach den anzuwendenden bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegen, bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung, und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.“

11. Nach § 26 wird folgender Abschnitt 6a mit den § 26 a und § 26 b eingefügt:

### **„6a. Abschnitt Überschreitung der Alarmwerte**

#### **Information der Bevölkerung im Alarmfall**

§ 26a. (1) Der Landeshauptmann hat aufgrund der Überschreitung eines Alarmwerts gemäß Anlage 4 die Bevölkerung in dem betroffenen Gebiet über das Vorliegen dieser Überschreitung zu informieren.

(2) Die Information hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Datum, Uhrzeit und Ort der Überschreitung sowie die Gründe für diese Überschreitung, sofern bekannt;
2. Vorhersagen über
  - a) Änderungen der Konzentration (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung) sowie die Gründe für diese Änderung;
  - b) betroffener geographischer Bereich;
  - c) Dauer der Überschreitung;
3. gegen die Überschreitung besonders empfindliche Personengruppen;
4. von den betroffenen empfindlichen Personengruppen vorbeugend zu ergreifende Maßnahmen.

(3) Der Landeshauptmann hat sich für die Information gemäß Abs. 1 jedenfalls des Österreichischen Rundfunks, der die Bekanntgabe regelmäßig zu wiederholen hat, zu bedienen. Er kann sich auch anderer Mittel der Verlautbarung, beispielsweise elektronischer Medien, bedienen.

(4) Sobald die Alarmwerte gemäß Anlage 4 an allen Messstellen innerhalb eines Belastungsgebietes nicht mehr überschritten werden, hat der Landeshauptmann die Bevölkerung darüber in gleicher Weise zu informieren.

#### **Aktionsplan**

§26 b. (1) Der Bundesminister für Umwelt legt in einem Aktionsplan die Maßnahmen fest, die im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Alarmwerte gemäß Anlage 4 kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken. Dieser Plan kann Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Beschränkung jener Tätigkeiten vorsehen, die

zu einer Überschreitung der Alarmwerte beitragen, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs.

(2) Im Falle der Überschreitung eines Alarmwerts gemäß Anlage 4 setzt der Landeshauptmann die erforderlichen Maßnahmen durch Verordnung oder Bescheid in Kraft.“

12. § 27 lautet:

### **„Maßnahmen für Heizungsanlagen**

§ 27. Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen (§ 2 Abs. 12) erfolgen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) durch landesrechtlich festzulegende Maßnahmen. Zur Harmonisierung dieser Vorschriften strebt der Bund den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG an.“

13. § 30 lautet:

### **„Strafbestimmungen**

§ 30. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 36.340 €, wer einen gemäß § 19 Abs.2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
2. mit Geldstrafe bis zu 7.270 €, wer einer Anordnung in einer Verordnung nach § 10 (Maßnahmenkatalog), ausgenommen Anordnungen gemäß §§ 14 und 16 Abs.1 Z 4 zuwiderhandelt;
3. mit Geldstrafe bis zu 3.630 €, wer
  - a) einem Auftrag der Behörde zur Vorlage eines Sanierungskonzepts gemäß § 19 Abs.1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
  - b) die Erteilung von Auskünften gemäß §§ 9 Abs.3 und 25 verweigert oder die Auskünfte nicht fristgerecht erteilt;
  - c) eine gemäß § 25 vorgesehene Emissionserklärung nicht oder nicht fristgerecht abgibt;
  - d) die Organe der zuständigen Behörden an der Ausübung der in § 26 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert;
4. mit Geldstrafe bis zu 2.180 €, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs.1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung des Maßnahmen-katalogs gemäß § 10 zuwiderhandelt.“

14. In Artikel VII wird folgender Absatz 3 eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

„(3) Der Immissionsgrenzwert für Schwebestaub gemäß Anlage 1 tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.“

15. Anlage 1 lautet:

**„Anlage 1: Konzentration  
zu § 3 Abs.1**

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle:

Konzentrationswerte in  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  (ausgenommen CO: angegeben in  $\text{mg}/\text{m}^3$ )

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200		120	
Kohlenstoffmonoxid		10		
Stickstoffdioxid	200		80	30
Schwebstaub			150	
PM <sub>10</sub>			50*)	40
Blei in PM <sub>10</sub>				0,5
Benzol				5

\*) Der Immissionsgrenzwert gilt als überschritten, wenn der Tagesmittelwert von 50  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  mehr als 25 mal in einem Kalenderjahr überschritten wird.“

16. In Anlage 3 werden die „Allgemeinen Bestimmungen (zu Anlagen 1, 2 und 3)“ gestrichen und in eine neue Anlage 6 aufgenommen. Lit. b in der neuen Anlage 6 lautet:

„b) Die Konzentrationswerte für gasförmige Luftschadstoffe sind auf 20° C und 1013 hPa zu beziehen.“

17. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

**„Anlage 4: Alarmwerte  
zu § 3 Abs.5**

Als Alarmwerte gelten nachfolgende Werte:

Schwefeldioxid:

500  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ , als gleitender Dreistundenmittelwert gemessen.

Stickstoffdioxid:

400  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ , als gleitender Dreistundenmittelwert gemessen.

**Anlage 5: Zielwert für PM<sub>10</sub>**  
zu § 3 Abs.6

Als Zielwert der Konzentration von PM<sub>10</sub> gilt der Wert von 50 µg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert, der nicht öfter als 7-mal im Jahr überschritten werden darf, und der Wert von 20 µg/m<sup>3</sup> als Mittelwert während eines Kalenderjahres.“

**Artikel II**

Das Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, wird aufgehoben.

## Erläuterungen

Allgemeines:

Artikel I:

Zur Schaffung eines Rechtsinstrumentes zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen und zur Umsetzung der damals bestehenden Immissionsrichtlinien der EG wurde 1997 das Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, erlassen.

Mit diesem Gesetz wurde teilweise auch bereits die sog. Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) umgesetzt. Auf Grundlage dieser Richtlinie werden von der Europäischen Kommission Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen, erarbeitet und dem Rat vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Vorschläge wurde bereits eine 1. EG-Tochtrichtlinie über Grenzwerte für SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub>, Partikel und Blei in der Luft (99/30/EG) erlassen. Die 2. Tochtrichtlinie über Grenzwerte für Benzol und CO wurde im Oktober 2000 vom Rat beschlossen und wird voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft treten.

Die Richtlinien enthalten Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für die im Titel genannten Schadstoffe sowie Grenzwerte zum Schutz der Vegetation bzw. des Ökosystems für SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub>.

Der Termin für die nationale Umsetzung der 1. Tochtrichtlinie ist der 19. Juli 2001. Die Umsetzung soll hinsichtlich der Grenzwerte durch die vorliegende Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft und durch eine Verordnung über Immissionsgrenzwerte gemäß § 3 Abs.3 IG-L erfolgen. Die übrigen Bestimmungen betreffend u.a. Messverfahren und Berichtswesen werden mit einer Novelle zur Messkonzeptverordnung, BGBl. II Nr. 358/1998, umgesetzt, die sich derzeit in Erarbeitung befindet.

Die Richtlinie sieht für die Einhaltung der Grenzwerte folgende Termine vor: den 1. Jänner 2005 für die Humangrenzwerte bei SO<sub>2</sub>, Blei und Partikel und den 1. Jänner 2010 für die Humangrenzwerte für NO<sub>2</sub>. Die Grenzwerte zum Schutz der Vegetation gelten allerdings schon ab 19. Juli 2001. Diese Termine beziehen sich aber auf die Einhaltung der Grenzwerte. Wo diese derzeit nicht eingehalten werden, wie dies bei Partikeln zu erwarten ist, ist es erforderlich, umgehend Maßnahmen zur Emissionsreduktion zu setzen, da sonst eine Einhaltung zum Termin der Richtlinie nicht möglich ist. Solche Maßnahmen können aber im System des IG-L nur aufgrund einer Grenzwertüberschreitung gesetzt werden. Daher wird im Entwurf vorgesehen, dass die Grenzwerte mit Kundmachung der Novelle im BGBl. in Kraft treten.

Artikel II:

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz, BGBl. 1989/38), sieht Alarmwerte für die Konzentration der Luftschadstoffe Schwefeldioxid in Verbindung mit Staub, Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid vor, und zwar für die Vorwarnstufe, die Smogalarmstufe 1 und die Smogalarmstufe 2.

Der Landeshauptmann hat nach § 1 Absatz 1 Smogalarmgesetz für jene Gebiete, in denen Überschreitungen der Grenzwerte der Smogalarmstufe 1 zu erwarten sind, mit Verordnung Smogalarmpläne zu erlassen. Die Verordnungen sind aufzuheben, wenn Überschreitungen dieser Grenzwerte nicht mehr zu erwarten sind. Es wurden Smogalarmpläne für Graz, Linz sowie Wien und dessen Umgebung erlassen. Bei Auslösung der Vorwarnstufe ist die Bevölkerung zu verschiedenen freiwilligen Verhaltensweisen aufzufordern (z.B. Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel etc.), bei Auslösung der Smogalarmstufen 1 und 2 hat der Smogalarmplan Maßnahmen wie z.B. zeitlich, räumlich und sachlich begrenzte Beschränkungen oder Verbote für den Verkehr mit Kfz, Betrieb von Anlagen etc. vorzusehen.

In den letzten Jahren sind keine Überschreitungen der Alarmwerte der Stufe 1 vorgekommen; nach Ansicht von Experten sind solche auch in Zukunft nicht zu erwarten. Daher sind die Smogalarmpläne für diese Gebiete - und letztlich auch wesentliche Teile des Smogalarmgesetzes - obsolet geworden.

Die 1. Tochterrichtlinie zur Rahmenrichtlinie Luft (1999/30/EG) über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft sieht ebenfalls Alarmschwellen für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid vor, die sich aber von den Werten des Smogalarmgesetzes sowohl numerisch als auch hinsichtlich des Mittelungszeitraums unterscheiden. Diese neuen Werte sind jedenfalls in nationales Recht umzusetzen.

Dies soll durch eine Einfügung der Werte und der darauf bezugnehmenden Bestimmungen der Richtlinie in das IG-L erfolgen, womit das Smogalarmgesetz aus dem Rechtsbestand entfernt werden kann, ohne dass dies einen Nachteil für den Schutz der Umwelt bedeutet.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu 3.:

Diese Bestimmung stellt eine Umsetzung des Art. 1, 4. Anstrich der 1. Tochterrichtlinie dar und ergänzt die Zielbestimmung des IG-L um ein wesentliches, bisher fehlendes Element, das „Verschlechterungsverbot“.

Zu 4. und 5.:

Mit der 1. Tochterrichtlinie werden Grenzwerte für die Staubfraktion PM 10 und die Verpflichtung zur Messung der Fraktion PM 2,5 eingeführt. Da diese Fraktionen in Österreich bisher nicht gemessen wurden, werden hier die Definitionen aus der Tochterrichtlinie wiedergegeben.

Zu 6.:

Verkehrswege sind vom Anlagenbegriff des IG-L ausgenommen. Um hinsichtlich des in Pkt. 6 der ggst. Novelle verwendeten Begriffs „Straßen“ mit geltenden Rechtsvorschriften konsistent zu sein, wird hier die Begriffsbestimmung der StVO wiedergegeben (s. auch Pkt. 10).

Zu 7.:

§ 3 wird um zwei neue Absätze ergänzt, die auf die neuen Anlagen 4 und 5 verweisen (s. Erläuterungen zu den Anlagen).

Zu 8.:

Die derzeit geltende Bestimmung sieht vor, dass ein Maßnahmenkatalog für Heizungsanlagen Voraussetzung für die Erlassung eines IG-L Maßnahmenkatalogs ist, wenn Heizungsanlagen eine hauptverursachende Emittentengruppe sind. Die vorgesehene Änderung soll insofern eine gewisse Flexibilität gewähren, als das Vorliegen einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht mehr als unabdingbare Voraussetzung festgeschrieben wird. Nach wie vor soll aber gewährleistet werden, dass Maßnahmen für alle hauptverursachenden Emittentengruppen gleichzeitig in Kraft treten. Damit wird die Opfersymmetrie gewahrt.

Zu 9.:

Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass auch in Fällen, wo die dem Landeshauptmann bzw. dem Bundesminister für Umwelt gemäß §§ 13 bis 16 IG-L zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um eine ausreichende Emissionsreduktion herbeizuführen, adäquate Maßnahmen gesetzt werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts wesentlich durch Emissionen aus dem Straßenverkehr verursacht wird. In solchen Fällen können Maßnahmen gemäß § 22 IG-L notwendig sein, um eine echte Reduktion und nicht nur eine Verlagerung der Emissionen zu erreichen.

Zu 10.:

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Verkehrswege, also Straßen, Tunnels etc. vom Anlagenbegriff des IG-L ausgenommen und unterliegen nicht den zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L (Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik, Anstreben der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte). Dies hat sich in der Praxis als Mangel erwiesen. Die Gutachten im Zug eines Genehmigungsverfahrens berücksichtigen die geltenden Immissionsgrenzwerte und stellen aufgrund von Ausbreitungsrechnungen dar, ob diese durch die Emissionen des Verkehrsweges (dh. des Verkehrs auf der Straße) in den nahegelegenen Ortschaften überschritten werden.

Die Behörde hat aber aufgrund der Rechtslage keine gesetzliche Handhabe, aufgrund dieser Gutachten allenfalls die Genehmigung zu versagen oder entsprechende Auflagen zu erteilen, sondern nur die Möglichkeit, aufgrund einer erfolgten Überschreitung, als deren Verursacher der Straßenverkehr identifiziert wurde, tätig zu werden. Diese unbefriedigende Situation soll mit den Bestimmungen in Punkt 6 und 10 bereinigt werden.

Zu 11.:

Gemäß Art. 10 Rahmenrichtlinie Luftqualität und Art. 8 der 1. Tochterrichtlinie ist die Bevölkerung bei Überschreiten der Alarmschwellen umgehend zu informieren. Der Mindestinhalt dieser Information ist in den Anhängen I und II der 1. Tochterrichtlinie festgelegt. Der neue § 26a dient der Umsetzung dieser Bestimmungen.

Art. 7 Abs.3 der Rahmenrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sog. Aktionspläne zu erstellen haben, in denen die Maßnahmen angegeben werden, die im Fall der Überschreitung der Grenzwerte und / oder der Alarmschwellen zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken. Diese Pläne können, je nach Fall, Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorsehen, die zu einer Überschreitung der Werte beitragen, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs.

Betreffend die Grenzwerte sind die Maßnahmen, die im Fall einer Überschreitung zu setzen sind, in den §§ 13 bis 16 des IG-L angegeben. Aufgrund des Smogalarmgesetzes existieren in einigen Bundesländern (Steiermark., Oberösterreich, Wien, Niederösterreich) Verordnungen, in denen entsprechende Maßnahmen angegeben sind. Diese Verordnungen können als Muster für die im neuen § 26b Abs.1 vorgesehene Verordnung des Umweltministers für einen Aktionsplan für Überschreitungen der Alarmschwellen dienen. Die Verordnungsermächtigung für den Umweltminister anstelle der Landeshauptmänner dient ebenso der Harmonisierung wie der Vereinfachung und Einsparung.

Zu 12.:

Durch die Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Bundesländer gesetzliche Maßnahmen zur Beschränkung der Emissionen aus Heizungsanlagen teilweise bereits vorsehen; der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist daher aus Sicht dieser Länder nicht unbedingt erforderlich.

Zu 13.:

Die Strafbestimmungen werden im Hinblick auf die Euro-Anpassung geändert.

Zu 14.:

Der Grenzwert für Schwebestaub, der keine Entsprechung in der 1. Tochterrichtlinie hat, muss wegen der vorgesehenen Übergangsfrist für die Grenzwerte der Richtlinie 80/770/EWG bis Ende 2004 beibehalten werden.

Zu 15.:

Bei den EG-Tochterrichtlinien handelt es sich um Richtlinien auf der Rechtsgrundlage des Art. 175 Abs.1 Amsterdamer Vertrag (alt: Art. 130s Abs.1), dh. dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, strengere Bestimmungen festzulegen bzw. beizubehalten als in der Richtlinie enthalten sind. Diesem Prinzip folgt der vorliegende Entwurf; er behält jene Grenzwerte, die schon bisher im IG-L enthalten waren, bei, sofern das mit ihnen erzielte Schutzniveau nicht schwächer ist als das der EG-Grenzwerte.

Der bisher nach IG-L gültige HMW (Halbstundenmittelwert) in der Höhe von 200 µg/m<sup>3</sup> darf bis zu drei mal pro Tag bis zu einer Konzentration von 500 µg/m<sup>3</sup> überschritten werden. Der in der Richtlinie geforderte Kurzzeitgrenzwert legt einen Stundenmittelwert

von 350  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  mit maximal 24 Überschreitungen pro Jahr fest. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitdauer, Konzentrationen und möglichen Überschreitungshäufigkeiten lassen sich die beiden Grenzwerte nicht direkt miteinander vergleichen. Ein Beibehalten der momentanen Regelung ist aus folgenden Gründen auf jeden Fall unzulässig:

1. der HMW von 200  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  könnte theoretisch bis zu 1095 mal (3 mal 365) pro Jahr überschritten werden, ohne dass der Grenzwert selbst überschritten ist. Eine Überschreitung von 350  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  als MW1 (Stundenmittelwert) ist jedoch nur 24 mal pro Jahr erlaubt.
2. Der MW1 der Richtlinie leitet sich von einem 10-Minuten-Mittelwert der WHO in der Höhe von 500  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  ab, der nicht überschritten werden soll. Die Überschreitung eines HMW bis knapp unter 500  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  stellt jedoch unter praktischen Bedingungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine deutliche Überschreitung des 10-Minuten-Mittelwert dar.

Um den bisher in Österreich gültigen HMW in der Höhe von 200  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  möglichst unverändert zu lassen und trotzdem die Bestimmungen der Richtlinie zu erfüllen, wurden die erlaubten Überschreitungen gestrichen. Die derzeit gemessenen Werte für Schwefeldioxid lassen diese Bestimmung ohnehin obsolet erscheinen.

Für Stickstoffdioxid sieht das IG-L bisher nur einen Halbstundenmittelwert von 0,20  $\text{mg}/\text{m}^3$  vor. Die EG-Richtlinie enthält einen Stundenmittelwert, der vom HMW abgedeckt wird. Eine Änderung dieses Wertes ist somit nicht notwendig.

Neu hinzu kommt ein Jahresmittelwert in der Höhe von 40  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ . Bei der Festsetzung der Höhe wurde jedoch der Vorschlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften von 30  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  übernommen. Dieser Wert wurde in einer Neubearbeitung der Luftqualitätskriterien  $\text{NO}_2$  1998 auf dem Stand der wissenschaftlichen Forschung als wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentration abgeleitet. Bei einer höheren Konzentration lässt sich eine negative Beeinflussung der menschlichen Gesundheit insbesondere bei Kindern nicht mehr ausschließen, da in mehreren Studien bei Außenluftkonzentrationen über 30  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  negative Auswirkungen beschrieben wurden.

Zusätzlich wurde entsprechend dem Vorschlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ein Tagesmittelwert in der Höhe von 80  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  aufgenommen, da dies im Hinblick auf wiederkehrende Spitzenkonzentrationen sinnvoll ist. Insbesondere bezüglich einer Verringerung der Infektionsresistenz zeigen wiederkehrende Konzentrationsspitzen negative Auswirkungen

Der Grenzwert für Kohlenstoffmonoxid wird beibehalten, da er sich mit dem in der 2. Tochterrichtlinie vorgesehenen Wert deckt.

Die geltenden Grenzwerte für Blei und Benzol entsprechen nicht den Richtlinien und müssen daher angepasst werden.

Der neue Grenzwert für Partikel (PM 10) wurde der Höhe nach aus der Richtlinie übernommen. Hinsichtlich der Zahl der zulässigen Überschreitungen wird auf den ursprünglichen Kommissionsvorschlag von 25 Überschreitungen pro Jahr zurückgegangen.

Nach Berechnungen der Europäischen Kommission ist PM10 jener Luftschadstoff, der mit Abstand die größten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat, oder anders ausgedrückt, besteht hier der größte Handlungsbedarf, die Belastung zu reduzieren. Ähnliche Ergebnisse zeigt eine trilaterale Studie, die für die WHO im Auftrag des BMLFUW 1999 durchgeführt wurde.

Aufgrund dieser Tatsachen sah der ursprüngliche Expertenvorschlag, der von einer internationalen Arbeitsgruppe unter Mitarbeit von Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission, der Industrie und NGOs als Basis für den Richtlinienentwurf erstellt wurde, einen Jahresmittelwert von  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und einen Tagesmittelwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (mit 7 erlaubten Überschreitungen) vor. Im Kommissionsvorschlag KOM(500) endg. wurde dieser Wert als Grenzwert für 2010 vorgesehen, für 2005 der gleiche Grenzwert, jedoch 25 erlaubte Überschreitungen. Obwohl im IG-L bisher aus gutem Grund in den meisten Grenzwertformulierungen keine Überschreitungen zugelassen werden, wurde hier der Kommissionsvorschlag für 2005 übernommen. Die IG-L-Grenzwert-Regelung ist somit konsistent mit den von der Kommission durchgeführten Kosten-Nutzen-Rechnungen, die ergeben haben, dass PM10 jener Schadstoff ist, bei dem die Nutzen („benefits“) die Kosten der Erreichung der Grenzwerte des Kommissionsvorschlags am meisten übersteigen (mit einem Faktor  $> 50$ ). Somit ist dieser Vorschlag aus fachlicher Sicht fundiert und gewährleistet einen besseren Schutz der Gesundheit der Bevölkerung als der Wert der Richtlinie.

Dieser Wert steht auch in besserem Einklang mit dem Zielwert aus Anlage 5.

PM 2,5 ist gemäß der EG-Tochtrichtlinie zu messen; es wird aber kein Grenzwert dafür vorgesehen.

Zu 16.:

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ werden in eine gesonderte Anlage 6 übertragen, da sie systematisch nicht in die Anlage 3 passen.

Zu 17.:

In Anlage 4 werden die Alarmwerte der 1. Tochtrichtlinie für  $\text{SO}_2$  und  $\text{NO}_2$  übernommen. Anlage 5 setzt den Zielwert für Partikel (PM 10) um.

## KOSTENABSCHÄTZUNG

Die Abschätzung der Vollzugskosten wurde entsprechend dem Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften in folgende Kapitel gegliedert:

- 1 Analyse der Leistungsprozesse
- 2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse
- 3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 4 Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen
- 5 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 6 Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens der Novelle und die Folgejahre
- 7 Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens der Novelle und die Folgejahre
- 8 Zusätzlich erforderliches Personal
- 9 Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug der Novelle

### 1 Analyse der Leistungsprozesse

- |                    |   |
|--------------------|---|
| Leistungsprozess 1 | Messkonzept-Verordnung<br>Der BMLFUW hat parallel zur IG-L-Novelle auch die Verordnung über das Messkonzept zu novellieren.   |
| Leistungsprozess 2 | Einrichten und Betreiben von Messstellen<br>Die Landeshauptmänner und an ausgewählten Messstellen ("Hintergrundmessstellen") das Umweltbundesamt haben Messstellen einzurichten und zu betreiben. |
| Leistungsprozess 3 | Erstellung von Stuserhebungen<br>Der Landeshauptmann sowie gegebenenfalls der Umweltminister haben bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten eine Stuserhebung durchzuführen.                |
| Leistungsprozess 4 | Erstellung von Emissionskatastern<br>Im Hinblick auf die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs hat der Landeshauptmann einen Emissionskataster zu erstellen.   |
| Leistungsprozess 5 | Erlassung von Maßnahmenkatalogen  |

Der Landeshauptmann sowie gegebenenfalls der BMLFUW haben einen Maßnahmenkatalog zu erlassen.

Leistungsprozess 6	Vollziehung des Maßnahmenkatalogs Der Maßnahmenkatalog ist von den jeweils zuständigen Behörden zu vollziehen.
Leistungsprozess 7	Berichte des BMLFUW Der BMLFUW hat alle drei Jahre dem Nationalrat einen Bericht vorzulegen.
Leistungsprozess 8	Erstellung einer Emissionsbilanz PM10 durch den BMLFUW
Leistungsprozess 9	Erstellung eines Aktionsplans durch den BMLFUW

## **2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse**

### 2.1 Leistungsprozess 1; Messkonzept-Verordnung

- Erarbeitung eines Entwurfs für die Novelle der Verordnung durch das BMLFUW; Begutachtungsverfahren

Aufgrund der Novelle zum IG-L und der Vorgaben bezüglich der Immissionsmessung der EG-Richtlinie 1999/30/EG ist eine Adaption der Messkonzept-Verordnung (BGBl. II Nr. 358/98) notwendig. Die Änderungen betreffen insbesondere die folgenden Punkte

- Art der Messung
- Mindestanzahl der erforderlichen Messstellen und deren lokalen Standortbereich
- Anforderungen an die Lage der Messstellen und an die Messgeräte
- Messverfahren und technische Anforderungen an die Messgeräte
- Qualitätssicherung der Messdaten.

### 2.2 Leistungsprozess 2; Einrichten und Betreiben von Messstellen

- Auswahl der genauen Standorte; Durchführung von Vorerhebungen und Vorerkundungen
- Einholung der Bewilligung (Genehmigung) zur Errichtung der Messstellen
- Auswahl der Messverfahren sowie der Messeinrichtungen (vor allem: Probenahmeeinrichtung); Erstellung eines Pflichtenheftes (Ausschreibungsunterlagen)
- Ausschreibung zur Anschaffung der erforderlichen Messeinrichtungen

- Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (Strom, Telefon, Aufstellungsort)
- Einrichten der Messstellen
- Erweiterung der Zentralen
  - o Festlegung des Leistungsumfanges (Ausschreibungsunterlagen)
  - o Ausschreibung und Anschaffung der erforderlichen Einrichtungen (insbesondere Klimageräte und Analysewaage zur Einrichtung normgerechter Waageräume)
  - o Installation
  - o Einschulung
  - o fortlaufende Betreuung
- Anbindung der Messstellen an Messzentrale
  - o Installation
  - o Herstellung der Datenleitung von den Messstellen zur Messzentrale
  - o fortlaufende Betreuung der Soft- und Hardware
- Betreuung der Messstellen
  - o Anfahren jeder Messstelle (zumindest alle 14 Tage)
  - o Filterwechsel, Wechsel der Adsorptionsröhrchen (Benzol)
  - o Wartungen
  - o Reparaturen
- Arbeiten in den Messnetzzentralen
  - o Filterwägung
  - o Benzolanalyse
  - o Wartungen
- Berichtswesen (Erstellung von Tages-, Monats- und Jahresberichten)
- Qualitätssicherung
  - o Erstellung von Qualitätssicherungsrichtlinien
  - o laufende Qualitätssicherung entsprechend den Qualitätssicherungs-richtlinien

### 2.3 Leistungsprozess 3; Erstellung von Stuserhebungen

- Prüfung, ob Überschreitung eine Stuserhebung erforderlich macht
- Darstellung der Immissionssituation für den Beurteilungszeitraum
- Beschreibung der meteorologischen Situation (insbesondere zum Zeitpunkt der Überschreitung des Immissionsgrenzwerts)
- Abschätzung der Emissionen, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung leisten
- Ermittlung des Sanierungsgebiets
- erforderlichenfalls Abstimmung zwischen Landeshauptmännern bei der Erstellung einer gemeinsamen Stuserhebung

### 2.4 Leistungsprozess 4; Erstellung von Emissionskatastern

Durch die Novelle zum IG-L wird sich voraussichtlich die Notwendigkeit ergeben, Emissionskataster für PM10 zu erstellen. Analog zu den anderen Schadstoffen sind dafür notwendig:

- Festlegung des Gebiets, für welches der Emissionskataster erstellt werden soll
- Festlegung des Leistungsumfags (Ausschreibungsunterlagen)
- Ausschreibung und Vergabe des Auftrags zur Erstellung des Emissionskatasters
- Implementierung des Emissionskatasters auf einer EDV-Anlage des Amtes der Landesregierung
- Einschulung zur Benutzung des Emissionskatasters als Planungsinstrument zur Erstellung eines Maßnahmenkatalogs

### 2.5 Leistungsprozess 5; Erlassung von Maßnahmenkatalogen

- Erarbeitung eines Entwurfs für den Maßnahmenkatalog als Verordnung des Landeshauptmannes oder gegebenenfalls des BMLFUW; Begutachtungsverfahren

Der Maßnahmenkatalog hat zu beinhalten:

- o das Sanierungsgebiet
- o die zu setzenden Maßnahmen
- o die Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen
- o Grundlage für die Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs ist die Bestimmung
  - \* der möglichen Reduktionsmaßnahmen
  - \* ihrer ungefähren Kosten
  - \* des Zeitraumes für das Wirksamwerden der Maßnahmen
  - \* der rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Maßnahmen.

### 2.6 Leistungsprozess 6; Vollziehung des Maßnahmenkatalogs

- Erlassung von Genehmigungsbescheiden bezüglich Anlagen

Anmerkung: Maßnahmen bei Anlagen können festgelegt werden hinsichtlich

- o Begrenzung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik
- o Einsatz emissionsarmer Brennstoffe und Produktionsmittel
- o Vorschreibung von Immissionsschutzplänen
- o Beschränkung des maximalen Massenstromes
- o Beschränkung des Einsatzes von Maschinen und Geräten mit hohen spezifischen Emissionen

Anmerkung: Maßnahmen bei Kraftfahrzeugen können umfassen:

- o zeitliche und räumliche Beschränkungen
- o Geschwindigkeitsbeschränkungen

- Aufstellen von Verkehrszeichen, etc.
- Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen bei Kraftfahrzeugen
- Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, ob Ausnahmen hinsichtlich der Beschränkungen oder Verbote sachlich und örtlich gerechtfertigt sind

- Erlassung einer Verordnung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, welche von den Beschränkungen oder Verboten ausgenommen sind
- Erlassung von Bestimmungen hinsichtlich Stoffen und Produkten

Anmerkung: Maßnahmen bei Stoffen und Produkten können beinhalten

- o zeitlich und räumlich begrenzte Verwendungsbeschränkungen
- o Anordnungen für das Lagern, Ausbreiten, Ausstreuen, Zerstäuben, Versprühen und Entfernen

- Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen bei Stoffen und Produkten

### 2.7 Leistungsprozess 7; Bericht des BMLFUW

Ausweitung der Berichtspflichten um die neu zu erhebenden Komponenten.

- Erstellung eines schriftlichen Berichts an den Nationalrat durch den BMLFUW alle drei Jahre über
  - o Zustand, Entwicklung, Prognose der Immissionen der Luftschadstoffe, für die Immissionsgrenzwerte festgelegt sind
  - o Zustand, Entwicklung, Prognose der Emissionen, die nach dem IG-L erhoben werden
  - o Erfolg der nach IG-L getroffenen Maßnahmen

### 2.8 Leistungsprozess 8; Erstellung von Emissionsbilanzen entsprechend den jeweiligen internationalen Richtlinien (CORINAIR)

Erweiterung der bestehenden Verpflichtungen um die

- Alljährlich Erstellung von Emissionsbilanzen für PM10 für die Emittentengruppen
  - o kalorische Kraftwerke, Fernheizwerke
  - o Heizanlagen mit Ausnahme industrieller Feuerungsanlagen
  - o industrielle Feuerungsanlagen
  - o nicht pyrogene Emissionen
  - o Herstellung und Verteilung von fossilen Brenn- und Treibstoffen
  - o Einsatz von Lösungsmitteln
  - o Straßenverkehr
  - o sonstiger Verkehr
  - o Abfallbeseitigung
  - o Landwirtschaft
  - o sonstige Quellen und Senken

mit einer örtlichen Auflösung entsprechend dem EMEP-Gitter 50 km mal 50 km.

### 2.9 Leistungsprozess 9; Erstellung eines Aktionsplans

Der Bundesminister für Umwelt erstellt einen Aktionsplan, in dem die Maßnahmen angegeben werden, die im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Alarmwerte gemäß Anlage 4 kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken. Diese Pläne können, je nach Fall, Maßnahmen zur

Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorsehen, die zu einer Überschreitung der Alarmwerte beitragen, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs.

### 3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird getrennt nach Leistungsprozessen eine Abschätzung der Arbeitszeit für alle Leistungsprozesse durchgeführt.

#### 3.1 Leistungsprozess 1; Messkonzept-Verordnung

Die folgende Arbeitszeitabschätzung bezieht sich auf ein Messkonzept, welches zur Umsetzung der in den Anlagen 1 und 2 angegebenen Immissionsgrenzwerte erforderlich ist und die Vorgaben von § 4 berücksichtigt. Es wurde folgender Umfang des Messkonzeptes angenommen:

- Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte
- Beurteilung der Hintergrundbelastung;
- Abschätzung des Import-Exportanteils;
- Trendabschätzung;
- Qualitätssicherung der Messdaten

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
1. Ausarbeitung der Novelle -	BMLFUW	4
	UBA	2
2. Koordinierung des Entwurfs zwischen BMLFUW UBA und den Ländern	BMLFUW	5
	Länder	20
	UBA	5
3. Begutachtungsverfahren	BM	10
	BMLFUW	4
	UBA	2

#### 3.2 Leistungsprozess 2; Einrichten und Betreiben von Messstellen

Die umfassendsten Änderungen ergeben sich durch

- o geänderte Vorgaben bezüglich der Lage von Messstellen, die die Verlegung bestehender Standorte notwendig machen; derzeit wird davon ausgegangen, dass die Standorte von 5 bestehenden Messstellen verlegt werden müssen
- o die Anforderung, die Einhaltung von PM10-Grenzwerten zu überwachen
- o die Erhöhung der Anzahl der Messstellen und Änderung der Methode der Benzolmessung
- o erhöhte Anforderung an die Qualitätssicherung.

## 3.2.1 Einrichten

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
1. Auswahl der Standorte (ca. 5)	Länder	8
2. Einholung der Bewilligung zur Errichtung der Messstellen	Länder	5
3. Auswahl von Probenahmeverfahren; - Erstellung von Pflichtenheften	Länder UBA	5 1
4. Ausschreibung, Beschaffungsvorgang der Probenahmeeinrichtungen	Länder UBA	5 1
5. Bereitstellen der Infrastruktur	Länder	15
6. Einrichten der Messstellen	Länder	15
7. Schulung	Länder UBA	20 5
8. Einrichten der Messnetzzentrale, insbesondere eines Waagraums		
8.1 Festlegung des Leistungsumfanges	Länder UBA	5 1
8.2 Ausschreibung, Beschaffungsvorgang	Länder UBA	10 1
8.3 Installation	Länder UBA	20 2
8.4 Schulung	Länder UBA	20 2
9. Anbindung der 5 verlegten Messstellen an Messzentralen	Länder	10
10. Qualitätssicherung (Erstellung der QS-Richtlinien)	UBA Länder	50 200

## 3.2.2 Betreiben

Hier sind die Arbeiten zur Überwachung von PM10 und Benzol angegeben. Für die Messung von PM10 ist die Probenahme vor Ort sowie die gravimetrische Bestimmung in der Messnetzzentrale notwendig.

	Arbeitsschritt	Dienststelle	Zeit (d)
1.	Gravimetrie	UBA Länder	50 400
2.	Betreuung der Messstellen	UBA Länder	25 200
3.	Benzolanalytik	UBA Länder	10 60
4.	Berichtswesen	UBA Länder	5 50
5.	Qualitätssicherung (Umsetzung der QS-Richtlinien)	UBA Länder	30 200

### 3.3 Leistungsprozess 3; Erstellung von Stuserhebungen

Anmerkung:

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Überschreitung jeweils eines Grenzwerts an einer Messstelle.

	Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
1.	Prüfung der Überschreitung	Länder	1
2.	Darstellung der Immissions-situation für den Beurteilungszeitraum	Länder	7
3.	Beschreibung der meteorologischen Situation	Länder	3
4.	Abschätzung der Emissionen (Erstellung eines Emissionskatasters nicht beinhaltet)	Länder	15
5.	Abschätzung des Sanierungsgebiets	Länder	5
6.	Abstimmung	Länder	5

### 3.4 Leistungsprozess 4; Erstellung von Emissionskatastern

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Erstellung eines Emissionskatasters für PM10.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
1. Festlegung des Leistungsumfangs	Länder	5
2. Ausschreibung, Auftragsvergabe	Länder	3
3. Erstellung Diese Arbeitszeit ist von der Größe des Untersuchungsgebiet (Bundesland) abhängig.	Länder/ Fremdauftrag	
	Untersuchungsgebiet (Bundesland)	
4. Implementierung	Länder	10

### 3.5 Leistungsprozess 5; Erlassung von Maßnahmenkatalogen

Anmerkung:

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Erstellung von einem Maßnahmenkatalog.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
1. Bestimmung möglicher Reduktionsmaßnahmen	Länder	30
2. Kostenschätzung	Länder	30
3. Zeitschätzung	Länder	30
4. Entwurf Maßnahmenkatalog	Länder	30
5. Begutachtungsverfahren	BM	200
	Länder	20
	BMLFUW	20

### 3.6 Leistungsprozess 6; Vollziehung des Maßnahmenkatalogs

Die für diesen Leistungsprozess aufzuwendende Arbeitszeit ist in starkem Maße davon abhängig,

- o wie viele Anlagen von den Maßnahmen betroffen sind

- o welche Maßnahmen für Kraftfahrzeuge vorgesehen sind
- o wie groß das Sanierungsgebiet ist.

Zweckmäßigerweise wird der zur Durchführung des Leistungsprozesses 6 erforderliche Arbeitsaufwand (und Sachaufwand) erst mit der jeweiligen Maßnahmenkatalog-Verordnung abgeschätzt.

### 3.7 Leistungsprozess 7; Bericht des BMLFUW an den Nationalrat

Die Berichte sind in Zukunft um die Komponente PM10 zu ergänzen.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
1. Teil Immissionen	BMLFUW	10
	UBA	15
2. Teil Emissionen	BMLFUW	10
	UBA	10
3. Erfolg der Maßnahmen nach IG-L	BMLFUW	15
	UBA	10

### 3.8 Leistungsprozess 8; Erstellung einer Emissionsbilanz PM10

#### 3.8.1 Ersterhebung PM10

Derzeit existieren keine aktuellen, österreichweiten Emissionsbilanzen für PM10. Für die Ersterhebung sind umfangreichere Arbeiten vorzusehen als für die in weiterer Folge notwendigen jährlichen Aktualisierungen. Die Ersterhebung erfolgt durch Fremdvergabe, die weiteren Aktualisierungen am UBA.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
1. Festlegung des Leistungsumfangs	UBA	5
2. Ausschreibung, Auftragsvergabe	UBA	3
3. Erstellung	Fremdauftrag	
4. Implementierung am UBA	UBA	12

#### 3.8.2 Jährliche Aktualisierung PM10

Auf Basis der innerhalb der Ersterhebung ermittelten Emissionen sind diese jährlich mit Hilfe neuer Aktivitätsdaten zu aktualisieren.

2. Jährliche Aktualisierung PM10	UBA	50
	BMLFUW	5

### 3.9 Leistungsprozess 9; Erstellung eines Aktionsplans

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Erstellung eines Aktionsplans.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
1. Expertenentwurf	UBA	10
	BMLFUW	4
2. Koordinierung des Expertenentwurfs zwischen BMLFUW, UBA und Ländern	BMLFUW	2
	UBA	2
	Länder	20

### 3.10 Überblick über die Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen und Verwendungsgruppen

Leistungsprozess	Arbeitszeit (d)	Anteil (%)		
		A	B	C/D
1 Bund	32	95		5
	Länder	20	95	5
2/1 UBA	63	80	20	
	Länder	338	30	70
2/2 UBA	120	10	90	
	Länder	910	10	90
3 Länder	36	70	30	
4 Länder	18	90	10	
5 Bund	220	95	5	
	Länder	140	95	5
6	Abschätzung zur Zeit nicht möglich			
7 Bund	70	95		5
8/1 UBA	20	95		5
8/2 Bund	55	95		5

9	Bund	18	95	5
	Länder	20	95	5

#### 4 Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt werden Sachkosten angegeben, welche beispielsweise für die externe Durchführung von Aufgaben entstehen oder Gerätekosten für erforderliche Messeinrichtungen.

Die Angabe dieser Sachkosten kann freilich nur für jene Leistungsprozesse erfolgen, für welche derartige Sachkosten anfallen und auch jetzt schon abgeschätzt werden können; so erschien eine Abschätzung für den Leistungsprozess 9 aus den in Abschnitt 3.9 angeführten Gründen vor Erlassung der entsprechenden Verordnung (Maßnahmenkatalog) nicht zweckmäßig.

##### 4.1 Leistungsprozess 2; Einrichten und Betreiben von Messstellen

###### 4.1.1 Einrichten

###### 4.1.1.1 Messumfang

Es werden Kosten getrennt für

- o Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte PM10 und Benzol zum Schutz der menschlichen Gesundheit
- o Bestimmung des Import-Exportanteils

abzuschätzen sein.

###### 4.1.1.2 Berechnungsgrundlagen

Es wird davon ausgegangen, dass keine zusätzliche Messstelle neu errichtet werden muss. Allerdings sind Probenahmeeinrichtungen für die Komponenten PM10 und Benzol anzuschaffen und an bestehenden Standorten der Messnetze zu installieren. Darüber hinaus sind Verlegungen der Standorte von bestehenden Messstellen notwendig.

Um eine ausreichende Verfügbarkeit zu gewährleisten, soll für je 10 Probenahmegeräte die Anschaffung eines Reservegeräts vorgesehen werden.

###### 4.1.1.3 Stückpreise

Tabelle 1 enthält die angenommenen Anschaffungspreise inkl. Mehrwertsteuer, Preisbasis 2000.

Tabelle 1: Stückpreise

Anschaffungspreise in ÖS inkl. 20% MWSt

Probenahmegeräte mit PM10-Kopf	370.000,-
Filterhalter	26.000,-
Benzol (aktive Probenahme) 50.000,-	
Waagraum (Klimagerät + Analysewaage)	400.000,-

1) Annahme: Digital HV Sampler; eine Probenahmeverrichtung + 1 Filterhalter sind pro Messstelle vorzusehen.

#### 4.1.1.4 Messumfang

Hier wird die unbedingt erforderliche Anzahl an Geräten zum Betrieb des Messnetzes angeführt; die Anzahl ergibt sich als Mindestanzahl aus der EG-Richtlinie 1999/30/EG.

a) Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit (inkl. Trend-Messung)

PM10    Benzol    Waageraum

31        18            9

Anmerkungen:

Benzol wurde bereits bisher gemessen, auf Grund von geänderten Anforderungen sind die Messstellen jedoch mit anderen Probenahmegeräten auszustatten; weiters steigt die Anzahl der chemischen Analysen, da in Hinkunft Tagesproben genommen werden. Pro Messnetzzentrale wurde ein Waageraum vorgesehen.

b) Bestimmung des Import-Export-Anteils

PM10        Benzol    Waagraum

3            3            1

#### 4.1.1.5 Kosten (Neuanschaffung sämtlicher Geräte)

Messziel	Kosten in 1000,- öS
Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit	16.776
Bestimmung des Import-Exportanteiles	1.738
Summe	18.514

#### 4.1.2 Betreiben

##### 4.1.2.1 Betriebskosten

Die Betriebskosten beinhalten die Kosten für

- . Verbrauchsmaterial zum Betrieb der Messgeräte (wie z.B. Filter, Absorbensmaterial, Lösungsmittel)
- . Reparaturen
- . Stromkosten (für Heizung bzw. Kühlung der Container).

Im Allgemeinen wird mit 10 % des Anschaffungspreises gerechnet, bei der Benzolmessung ist jedoch aufgrund des analytischen Aufwandes mit einem Aufwand von 50 % des Anschaffungspreises zu rechnen.

Die Kostenschätzung erfolgt getrennt nach Messzielen.

Messziel	Kosten in 1000,-- öS
Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit	2.038
Bestimmung des Import-Exportanteiles	234
Summe	2.272

#### 4.1.2.2 Erneuerungskosten

Da der größte Teil der entsprechend dem Messkonzept künftig zu betreibenden Messstellen schon derzeit in Betrieb steht, ist anzunehmen, dass Erneuerungskosten bereits mit Inkrafttreten der Messkonzept-Verordnung anfallen werden. Nimmt man für Probenahmegeräte, Waage sowie Klimageräte (für den Waageraum) eine Lebensdauer von acht Jahren an, sind jährlich im Mittel rund 12 % dieser Geräte auszu-tauschen.

Die Kostenschätzung soll getrennt nach Messzielen erfolgen.

Messziel	Erneuerungskosten in 1000,-- öS
Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit der menschlichen Gesundheit	2.013
Bestimmung des Import-Exportanteiles	209
Summe	2.222

#### 4.2 Leistungsprozess 4; Erstellung von Emissionskatastern

Arbeitsschritt	Kosten in 1000 öS
Erstellung Emissionskataster	1.500

Es wird die Erstellung eines Emissionskatasters für den Luftschadstoff PM10 für ein Bundesland entsprechend den Anforderungen ÖNORM M 9470 für die Genauigkeitsstufe II angenommen.

#### 4.3 Leistungsprozess 8; Erstellung einer Emissionsbilanz PM10

##### 4.3.1 Ersterhebung Emissionsbilanz PM10

Für die Ersterhebung einer österreichweiten Emissionsbilanz PM10 sind folgende Kosten vorgesehen:

Arbeitsschritt	Kosten in 1000 öS
Erstellung Emissionsbilanz	1.000

#### 4.4 Überblick über die Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen

Leistungsprozess	Kosten in 1.000,-- öS
2.1 <sup>1)</sup> UBA	1.738
Länder	16.776
2.2 <sup>2)</sup> UBA	442
Länder	4.051
4	1.500
8/1 UBA/Fremdauftrag	1.000

<sup>1)</sup> Errichtung des Messnetzes ohne Betrieb

<sup>2)</sup> Betriebskosten und Erneuerungskosten pro Jahr

## **5 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen**

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Vollzugshäufigkeit schon jetzt abschätzbar ist, eine Abschätzung durchgeführt.

### 5.1 Leistungsprozess 1; Messkonzept-Verordnung

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 1999/30/EG ist eine Novellierung der Verordnung vorzunehmen. Eine weitere Novellierung in den nächsten drei Jahren ist unwahrscheinlich.

### 5.2 Leistungsprozess 2; Einrichten und Betreiben von Messstellen

Alle im Leistungsprozess angeführten Aktivitäten ergeben sich direkt aus der Richtlinie 1999/30/EG und sind auf Grund der darin enthaltenen Vorgaben im ersten Jahr zu realisieren.

### 5.3 Leistungsprozess 3; Erstellung von Stuserhebungen

Naturgemäß ist die Häufigkeit der Erstellung von Stuserhebungen abhängig von den Luftschadstoffen, für welche Immissionsgrenzwerte festgelegt werden, und von der Höhe der Grenzwerte. Bei NO<sub>2</sub> wurden in Übereinstimmung mit der bisher in Österreich üblichen Vorgangsweise nicht die Grenzwerte der EG-Richtlinie 1999/30/EG übernommen, sondern die wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, beim Tagesgrenzwert für PM10 die Überschreitungshäufigkeit des Kommissionsvorschlags zu dieser Richtlinie.

Bei der Schätzung der Vollzugshäufigkeit wird zu beachten sein, dass

- o Stuserhebungen bezüglich Überschreitungen eines Immissionsgrenzwerts für denselben Luftschadstoff an zwei oder mehreren Messstellen in einer Stuserhebung zusammengefasst werden können (§ 8 Abs. 3).
- o auf die Erstellung einer Stuserhebung verzichtet werden kann, wenn für denselben Luftschadstoff bereits eine Stuserhebung erstellt oder ein Maßnahmenkatalog erlassen wurde (§ 8 Abs.6).

Diese beiden "Kann"-Bestimmungen führen bei der Abschätzung der Vollzugshäufigkeit der Erstellung von Stuserhebungen zu einer zusätzlichen Unschärfe.

Ausgehend von den Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 werden unter Beachtung der bereits angeführten Hinweise die folgenden Annahmen bezüglich der Zahl der durchzuführenden Stuserhebungen als plausibel angesehen:

- 8 Stuserhebungen für PM10
- 8 Stuserhebungen für NO<sub>2</sub>

Es ist davon auszugehen, dass die Hälfte der NO<sub>2</sub>-Überschreitungen bzw. 75 % der PM10-Überschreitungen auch bei direkter Übernahme der EG-Grenzwerte für diese beiden Schadstoffe zu erwarten sind.

In Summe ergeben sich somit 16 Stuserhebungen.

### 5.4 Leistungsprozess 4; Erstellung von Emissionskatastern

Die Häufigkeit der Erstellung von Emissionskatastern ist eng verknüpft mit der Häufigkeit der Erstellung von Statusberichten.

In Anlehnung an die Ausführungen in Abschnitt 5.3 gilt daher, dass eine Abschätzung der Vollzugshäufigkeit derzeit nur höchst grob möglich ist.

Die Erstellung folgender Emissionskataster erscheint als plausible Annahme:

- 8 länderweite Emissionskataster für PM10

In Anlehnung an die Ausführungen in Abschnitt 5.3 gilt, dass 6 Emissionskataster auch bei direkter Übernahme der EG-Grenzwerte für diese beiden Schadstoffe zu erwarten sind.

#### 5.5 Leistungsprozess 5; Erlassung von Maßnahmenkatalogen

Die Häufigkeit der Erlassung von Maßnahmenkatalogen ist eng verknüpft mit der Häufigkeit der Erstellung von Statusberichten.

In Anlehnung an die Ausführungen in Abschnitt 5.5 gilt daher, dass eine Abschätzung der Vollzugshäufigkeit der Erlassung von Maßnahmenkatalogen nur sehr grob möglich ist. Es wird angenommen, dass es erforderlich ist, für alle Statusberichte auch Maßnahmenkataloge zu erstellen.

#### 5.6 Leistungsprozess 6; Vollziehung des Maßnahmenkatalogs

Die Vollzugshäufigkeit dieses Leistungsprozesses entspricht exakt der Vollzugshäufigkeit der Erlassung von Maßnahmenkatalogen (siehe Punkt 5.5); die Ausführungen zu Punkt 5.5 gelten sinngemäß.

#### 5.7 Leistungsprozess 7; Bericht des BMLFUW

Der BMLFUW hat beginnend mit 1997 alle drei Jahre Berichte gemäß § 23 IG-L zu erstellen.

#### 5.8 Leistungsprozess 8; Erstellung einer Emissionsbilanz PM10

5.8.1 Die Ersterhebung einer Emissionsbilanz PM10 findet im ersten Jahr nach Inkrafttreten der IG-L Novelle statt.

5.8.2 Die Emissionsbilanz für PM10 ist gemäß § 24 jährlich zu aktualisieren.

#### 5.9 Leistungsprozess 9; Erstellung eines Aktionsplans

Es ist zu erwarten, dass ein Aktionsplan nach dessen Erstellung mindestens vier Jahre Gültigkeit bewahrt.

## 6 Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des IG-L und die Folgejahre

### 6.1 Allgemeines

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Arbeitszeit (siehe Punkt 3), Sachkosten (siehe Punkt 4) sowie Vollzugshäufigkeit (siehe Punkt 5) schon jetzt abschätzbar sind, eine Abschätzung der Vollzugskosten durchgeführt. Diese Abschätzung ist für die Leistungsprozesse 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 möglich.

Eine Abschätzung der Vollzugskosten für den Leistungsprozess 6 ist erst bei Erlassung von Maßnahmenkatalogen zweckmäßig.

Anmerkung:

Die Abschätzung der Vollzugskosten erfolgt entsprechend dem Arbeitsbefehl zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften; es werden die Kostenarten Personalkosten, Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten unterschieden; die Richtsätze für Personalkosten entsprechen den Werten für 2000 gemäß Angabe des BMF.

### 6.2 Berechnungshinweise

Personalkosten ohne Zuschlag :

A	3.888 öS/d
B	2.400 öS/d
C/D	1.680 öS/d

Personalkosten inklusive Zuschlag:

A	4.128 öS/d
B	2.544 öS/d
C/D	1.776 öS/d

Die Personalkosten inklusive Zuschlag wurden unter Zugrundelegung der Annahme berechnet, dass die Arbeiten von Vertragsbediensteten geleistet werden.

Sachkosten:

Diese umfassen die Sachkosten gemäß Abschnitt 4 sowie zuzüglich 12 % der Personalkosten.

Raumbedarf:

Raumbedarf = Arbeitszeit in d/200 mal 14 m<sup>2</sup>

Raumkosten:

Raumkosten = Raumbedarf in m<sup>2</sup> mal 100 mal 12

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vollzug des Immissionsschutzgesetzes keine Nominalkosten entstehen. Die Folgekosten sind demnach den Vollzugskosten gleichzusetzen.

### 6.3 Vollzugskosten getrennt nach Leistungsprozessen

#### 6.3.1 Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

Es wird angenommen, dass alle Leistungsprozesse, von denen angenommen wird, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten der Novelle nur einmal anfallen, im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden.

Die Tabelle gibt die Personalkosten ohne Zuschlag an.

Leistungsprozess	Kosten in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
1 Bund	121	14	3	138
Länder	76	9	2	87
2.1 UBA	226	1.765	5	1.996
Länder	962	16.891	28	17.881
2.2. UBA	306	479	10	795
Länder	2.319	4.329	76	6.724
8.1	76	1.009	2	1.087
9 UBA	68	8	1	77
Länder	76	9	2	87
Gesamtkosten 1.Jahr				28.872

#### Personalkosten inkl. Zuschlag

Leistungsprozess	Kosten in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
1 Bund	128	15	3	146
Länder	80	10	2	92
2.1 UBA	240	1.767	5	2.012
Länder	1.021	16.899	28	17.948
2.2. UBA	324	481	10	815
Länder	2.459	4.346	76	6.881

8.1	80	1.010	2	1.092
9 UBA	72	9	2	83
Länder	80	10	2	92

Gesamtkosten 1.Jahr 29.161

Anmerkungen:

Bezüglich Leistungsprozess 1 wird angenommen, dass im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Messkonzept-Verordnung erlassen wird.

Bezüglich Leistungsprozess 2.1 wird angenommen, dass die Neuanschaffung der Probenahmegeräte bzw. die Einrichtung der Waageräume innerhalb des ersten Jahres erfolgen.

Bezüglich Leistungsprozesse 3 – 7 wird angenommen, dass diese im ersten Jahr nicht anfallen.

### 6.3.2 2.Jahr

Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungs- prozess	Kosten in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2. UBA	306	479	10	795
Länder	2.319	4.329	76	6.724
3	991	119	24	1.134
8.2	208	25	5	238
Gesamtkosten 2.Jahr				8.891

Personalkosten inklusive Zuschlag

Leistungs- prozess	Kosten in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2. UBA	324	481	10	815
Länder	2.459	4.346	76	6.881
3	1.052	126	24	1.202
8.2	220	26	5	251
Gesamtkosten 2.Jahr				9.149

## Anmerkungen:

Der Leistungsprozess 1 wird für die Folgejahre im Hinblick auf die Ausführungen zu den Punkten 5.1 nicht berücksichtigt.

Bezüglich Leistungsprozess 3 wird angenommen, dass 8 Stuserhebungen im 1.Folgejahr vorgenommen werden. (Gemäß Abschnitt 5 wird mit insgesamt 16 Stuserhebungen gerechnet). Wie in 5.3 angeführt, wären bei direkter Übernahme der Grenzwerte der Richtlinie 1999/30/EG 4 Stuserhebungen für NO<sub>2</sub> durchzuführen. Die Vollzugskosten, die über die Anforderungen der Richtlinie 1999/30/EG hinausgehen, belaufen sich somit auf öS 567.000,- (ohne Zuschlag) bzw. öS 601.000,- (inkl. Zuschlag).

Bezüglich Leistungsprozess 4 wird angenommen, dass noch kein Emissionskataster erstellt wird.

Bezüglich Leistungsprozess 5 und 6 wird angenommen, dass im 1.Folgejahr noch keine Maßnahmenkataloge erlassen werden.

## 6.3.3 3.Jahr

## Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungs- prozess	Kosten in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2. UBA	306	479	10	795
Länder	2.319	4.329	76	6.724
3	991	119	24	1.134
4	538	12.065	12	12.615
5 Bund	6.649	780	18	7.447
Länder	4.230	508	94	4.832
7	264	32	6	302
8.2	208	25	5	238
Gesamtkosten 3.Jahr				34.087

## Personalkosten inkl. Zuschlag

Leistungs- prozess	Kosten in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2. UBA	324	481	10	815
Länder	2.459	4.346	76	6.881

3	1.052	126	24	1.202
4	572	12.069	12	12.653
5 Bund	7.058	847	18	7.923
Länder	4.492	539	94	5.125
7	281	34	6	321
8.2	220	26	5	251
Gesamtkosten 3.Jahr				35.171

#### Anmerkungen:

Bezüglich Leistungsprozess 3 wird angenommen, dass im 2. Folgejahr die restlichen 8 Stuserhebungen durchgeführt werden.

Bezüglich Leistungsprozess 4 wird angenommen, dass im 2. Folgejahr 8 länderweite Emissionskataster erstellt werden.

Bezüglich Leistungsprozess 5 wird angenommen, dass im 2. Folgejahr 8 Maßnahmenkataloge erlassen werden.

Wie in 5.3 angeführt, wären bei direkter Übernahme der Grenzwerte der Richtlinie 1999/30/EG im 2. Folgejahr 6 Stuserhebungen für PM10 durchzuführen, ebenso 6 Emissionskataster PM10 und 4 Maßnahmenkataloge für NO<sub>2</sub> zu erstellen. Die Vollzugskosten, die über die Anforderungen der Richtlinie 1999/30/EG hinausgehen, belaufen sich auf öS 9.577.000,- (ohne Zuschlag) bzw. öS 10.288.000,- (inkl. Zuschlag) für die Erstellung von jeweils 2 Stuserhebungen sowie 2 Emissionskatastern PM10 sowie die Erlassung von 4 Maßnahmenkatalogen für NO<sub>2</sub>.

#### 6.3.4 4.Jahr

##### Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungs- prozess	Kosten in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2. UBA	305	479	10	795
Länder	2.319	4.329	76	6.724
5 Bund	6.649	780	18	7.447
Länder	4.230	508	94	4.832
8.2	208	25	5	238
Gesamtkosten 4.Jahr				20.036

## Personalkosten inkl. Zuschlag

Leistungs- prozess	Kosten in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2. UBA	324	481	10	815
Länder	2.459	4.346	76	6.881
5 Bund	7.058	847	18	7.923
Länder	4.492	539	94	5.125
8.2	220	26	5	251
Gesamtkosten 4.Jahr				20.995

## Anmerkungen

Bezüglich Leistungsprozess 5 wird angenommen, dass im 3. Folgejahr 8 Maßnahmenkataloge erlassen werden.

Wie in 5.3 angeführt, wären bei direkter Übernahme der Grenzwerte der Richtlinie 1999/30/EG im 3. Folgejahr die restlichen 6 Maßnahmenkataloge zu erlassen. Die Vollzugskosten, die über die Anforderungen der Richtlinie 1999/30/EG hinausgehen, belaufen sich somit auf öS 3.070.000,- (ohne Zuschlag) bzw. öS 3.262.000,- (inkl. Zuschlag).

## 6.3.5. Folgejahre

ohne Zuschlag

Leistungs- prozess	Kosten in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2. UBA	305	479	10	795
Länder	2.319	4.329	76	6.724
8.2	208	25	5	238
Gesamtkosten Folgejahre				7.757

Folgejahre, Vollzugskosten inkl. Zuschlag

Leistungs- prozess	Kosten in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.

2.2. UBA	324	481	10	815
Länder	2.459	4.346	76	6.881
8.2	220	26	5	251
Gesamtkosten 4.Jahr				7.947

## **7 Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des IG-L und die Folgejahre**

### 7.1 Allgemeines

In diesem Abschnitt wird für jene Leistungsprozesse, für welche bereits jetzt die Vollzugskosten abschätzbar sind, eine Abschätzung der Ausgaben durchgeführt; dies betrifft die Leistungsprozesse 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, und 9.

Eine Abschätzung der Ausgaben für die restlichen Leistungsprozesse ist erst bei Erlassung von Maßnahmenkatalogen (Leistungsprozess 5) zweckmäßig.

Unterschieden werden Personal- und Sachausgaben; da im Gesetz keine Ermessensausgaben vorgesehen sind, wurde keine Unterscheidung in Ausgaben gemäß gesetzlicher Verpflichtungen und Ermessensausgaben vorgenommen.

Hinweise:

Vollzugskosten werden nur dann als Ausgaben angeführt, wenn sie nicht durch bereits bestehende Bundesgesetze und durch vorhandene Ressourcen des Bundes abgedeckt werden können.

Bei der Erfassung der 'vorhandenen Ressourcen des Bundes' werden beim Leistungsprozess 2 die am UBA vorhandenen und im Budget 2001 bereits vorgesehenen Anlagen berücksichtigt.

Es wird ferner angenommen, dass alle Bundesdienststellen die mit den betrachteten Leistungsprozessen anfallenden Arbeitszeiten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen abdecken können. Diese Annahme ist insofern berechtigt, als seitens der Bundesdienststellen das BMLFUW und das UBA die Hauptlast des Vollzugs der betrachteten Leistungsprozesse zu tragen haben werden und bei anderen Bundesdienststellen nur geringfügige Mehrbelastungen (z.B. Einvernehmensherstellung) zu erwarten sind.

### 7.2 Ausgaben getrennt nach Leistungsprozessen

#### 7.2.1 Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

Es wird angenommen, dass alle Leistungsprozesse, von denen angenommen wird, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nur einmal anfallen, im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden.

#### Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungsprozess	Ausgaben in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
1 Länder	76	9	2	87
2.1 UBA	0	0	0	0
Länder	962	16.891	28	17.881
2.2. UBA	0	0	0	0
Länder	2.319	4.329	76	6.724
8.1	0	1.000	0	1.000
9 Länder	76	9	2	87
Gesamtausgaben 1.Jahr				25.779

#### Personalkosten inkl. Zuschlag

Leistungsprozess	Ausgaben in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
1 Länder	80	10	2	92
2.1 UBA	0	0	0	0
Länder	1.021	16.899	28	17.948
2.2. UBA	0	0	0	0
Länder	2.459	4.346	76	6.881
8.1		1.000	0	1.000
9 UBA	0	0	0	0
Länder	80	10	2	92
Gesamtausgaben 1.Jahr				26.013

Bezüglich Leistungsprozess 2.1 wird angenommen, dass die Neuanschaffung der Messgeräte im 1. Jahr anfällt.

Bezüglich Leistungsprozess 2.2 wird angenommen, dass aufgrund der Anschaffung der Neugeräte im ersten Jahr bereits die vollen Betriebskosten erwachsen.

Bezüglich Leistungsprozesse 3 - 7 wird angenommen, dass sie im ersten Jahr noch nicht anfallen.

#### 7.2.2 2.Jahr

##### Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungs- prozess	Ausgaben in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2 Länder	2.319	4.329	76	6.724
3	991	119	24	1.134
Gesamtausgaben 2.Jahr				7.858

##### Personalkosten inklusive Zuschlag

Leistungs- prozess	Ausgaben in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2 Länder	2.459	4.346	76	6.881
3	1.052	126	24	1.202
Gesamtausgaben 2.Jahr				8.083

##### Anmerkungen:

Der Leistungsprozess 1 wird für die Folgejahre im Hinblick auf die Ausführungen zu den Punkten 5.1 nicht berücksichtigt.

Bezüglich Leistungsprozess 3 wird angenommen dass 8 Stuserhebungen im 1.Folgejahr vorgenommen werden. (Gemäß Abschnitt 5 wird mit insgesamt 16 Stuserhebungen gerechnet). Wie in 5.3 angeführt, wären bei direkter Übernahme der Grenzwerte der Richtlinie 1999/30/EG 4 Stuserhebungen durchzuführen. Die Vollzugskosten, die über die Anforderungen der Richtlinie 1999/30/EG hinausgehen, belaufen sich somit auf öS 567.000,- (ohne Zuschlag) bzw. öS 601.000,- (inkl. Zuschlag).

Bezüglich Leistungsprozess 4 wird angenommen, dass noch kein Emissionskataster erstellt wird.

Bezüglich Leistungsprozess 5 und 6 wird angenommen, dass im 1.Folgejahr noch keine Maßnahmenkataloge erlassen werden.

### 7.2.3 3.Jahr

#### Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungs- prozess	Ausgaben in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2 Länder	2.319	4.329	76	6.724
3	991	119	24	1.134
4	538	12.065	12	12.615
5	4.230	508	94	4.832
Gesamtausgaben 3.Jahr				25.305

### 3.Jahr

#### Personalkosten inkl. Zuschlag

Leistungs- prozess	Ausgaben in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2 Länder	2.459	4.346	76	6.881
3	1.052	126	24	1.202
4	572	12.069	12	12.653
5	4.492	539	94	5.125
Gesamtausgaben 3.Jahr				25.861

#### Anmerkungen:

Bezüglich Leistungsprozess 3 wird angenommen, dass im 2. Folgejahr die restlichen 8 Stuserhebungen durchgeführt werden.

Bezüglich Leistungsprozess 4 wird angenommen, dass im 2. Folgejahr 8 länderweite Emissionskataster erstellt werden.

Bezüglich Leistungsprozess 5 wird angenommen, dass im 2. Folgejahr 8 Maßnahmenkataloge erlassen werden.

Wie in 5.3 angeführt, wären bei direkter Übernahme der Grenzwerte der Richtlinie 1999/30/EG im 2. Folgejahr 6 Staturerhebungen für PM10 durchzuführen, ebenso 6 Emissionskataster PM10 und 4 Maßnahmenkataloge für NO<sub>2</sub> zu erstellen. Die Vollzugskosten, die über die Anforderungen der Richtlinie 1999/30/EG hinausgehen, belaufen sich auf öS 5.853.000,- (ohne Zuschlag) bzw. öS 6.026.000,- (inkl. Zuschlag) für die Erstellung von jeweils 2 Staturerhebungen sowie 2 Emissionskatastern PM10 sowie die Erlassung von 4 Maßnahmenkatalogen für NO<sub>2</sub>.

#### 7.2.4 4.Jahr

##### Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungs- prozess	Ausgaben in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2 Länder	2.319	4.329	76	6.724
5	4.230	508	94	4.832
Gesamtausgaben 4.Jahr				11.556

##### Personalkosten inkl. Zuschlag

Leistungs- prozess	Ausgaben in 1.000 öS			
	Personalk.	Sachk.	Raumk.	Vollzugsk.
2.2 Länder	2.459	4.346	76	6.881
5	4.492	539	94	5.125
Gesamtausgaben 4.Jahr				12.006

##### Anmerkungen:

Wie in 5.3 angeführt, wären bei direkter Übernahme der Grenzwerte der Richtlinie 1999/30/EG im 3. Folgejahr die restlichen 6 Maßnahmenkataloge zu erlassen. Die Vollzugsausgaben, die über die Anforderungen der Richtlinie 1999/30/EG hinausgehen, belaufen sich somit auf öS 1.208.000,- (ohne Zuschlag) bzw. öS 1.281.000,- (inkl. Zuschlag).

#### 7.2.5. Folgejahre

In den Folgejahren ist mit Ausgaben in der Höhe von 6.724.000,- (ohne Zuschlag) bzw. öS 6.881.000,- (inkl. Zuschlag) zu rechnen.

## 8 Zusätzlich erforderliches Personal

Ausgehend von Abschnitt 3 ergibt sich unter Beachtung der Ausführungen zu Abschnitt 7 für die beiden angeführten Bundesdienststellen sowie für die Länder für den Vollzug der angeführten Leistungsprozesse der folgende Mehrbedarf an Personal zusätzlich zu jenem Personal, das bereits jetzt bei den Gebietskörperschaften (Bund und Länder) die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnimmt:

Dienststelle	A	B	C/D
BMLFUW	0	0	0
UBA	0	0	0
Länder	0	4	0

Darüber hinaus erforderliche Personalkapazität wird bei den betreffenden Dienststellen des Bundes und der Länder durch internen Umschichtungen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft auch die noch unberücksichtigt gebliebenen Leistungsprozesse.

## 9. Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug der IG-L Novelle

Das sind jene Ausgaben zur Wahrnehmung der Aufgaben des IG-L, die nicht durch die bestehenden Ressourcen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder) abgedeckt werden.

Die Zusatzausgaben berücksichtigen gegenüber den in Kapitel 7 angeführten Ausgaben die bei den Ländern bereits vorhandenen Geräte und das vorhandene Personal, die für den Vollzug des IG-L verwendet werden können.

Die zusätzlich erforderlichen Mittel umfassen somit für den Leistungsprozess 2 bei den Ländern

- + die Anschaffung von Geräten für die Probenahme von PM10 und Benzol
- + die Einrichtung von Waageräumen
- + das in Abschnitt 8 angeführte Personal

Bezüglich der erforderlichen Geräte- und Personalausstattung des UBA wird angenommen, dass die Erfordernisse des IG-L aus Eigenmitteln des UBA gedeckt werden.

Bezüglich der Vorerkundungsmessung wird angenommen, dass die Geräte vorhanden sind bzw. mit Eigenmitteln des UBA und der Länder angeschafft werden.

Die Betriebs- und Erneuerungskosten der bestehenden Geräte sind bei den Zusatzausgaben nicht inkludiert.

Die Ausgaben für neu anzuschaffende Geräte für Leistungsprozess 2 werden im ersten Jahr nach Inkrafttreten des IG-L geleistet.

Für den Leistungsprozess 4 fallen im zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Novelle Ausgaben für die externe Vergabe von 4 Emissionskatastern durch die Länder an.

Für den Leistungsprozess 8 fallen im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Novelle Ausgaben für die externe Vergabe einer Emissionsinventur PM10 durch das UBA an.

Für alle anderen Leistungsprozesse werden keine zusätzlichen Ausgaben angenommen.

In den Tabellen 9.1 bis 9.5 werden die Sach- und Personalausgaben für die Leistungsprozesse 2, 4 und 8 für die ersten 3 Jahre nach Inkrafttreten der Novelle getrennt für den Bund und die Länder angeführt.

Tabelle 9.1: Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug des IG-L im 1. Jahr

Personalkosten ohne Zuschlag

	Zusatzausgaben	in 1.000	ö S	
Leistungsprozess	Personalausgaben	Sachausgaben	Raumausgaben	Vollzugsausgaben
2 UBA	0	0	0	0
2 Länder	1.996	14.100 + 240	67	16.403
8 UBA	0	1.000	0	1.000
Übrige LP	0	0	0	0
Gesamtausgaben 1. Jahr				17.403
davon Bund				1.000
davon Länder				16.403

Personalkosten inkl. Zuschlag

	Zusatzausgaben	in 1.000	ö S	
Leistungsprozess	Personalausgaben	Sachausgaben	Raumausgaben	Vollzugsausgaben
2 UBA	0	0	0	0
2 Länder	2.116	14.100 + 254	67	16.537
8 UBA	0	1.000	0	1.000
Übrige LP	0	0	0	0
Gesamtausgaben 1. Jahr				17.537
davon Bund				1.000
davon Länder				16.537

Tabelle 9.2: Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug des IG-L im 2. Jahr

## Personalkosten ohne Zuschlag

	Zusatzausgaben	in 1.000	ö S	
Leistungsprozess	Personalausgaben	Sachausgaben	Raumausgaben	Vollzugsausgaben
2 Länder	1.996	240	67	2.303
Übrige LP	0	0	0	0
Gesamtausgaben 2. Jahr				2.303
davon Bund				0
davon Länder				2.303

## Personalkosten inkl. Zuschlag

	Zusatzausgaben	in 1.000	ö S	
Leistungsprozess	Personalausgaben	Sachausgaben	Raumausgaben	Vollzugsausgaben
2 Länder	2.116	254	67	2.437
Übrige LP	0	0	0	0
Gesamtausgaben 2. Jahr				2.437
davon Bund				0
davon Länder				2.437

Tabelle 9.3: Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug des IG-L im 3. Jahr

## Personalkosten ohne Zuschlag

	Zusatzausgaben	in 1.000	ö S	
Leistungsprozess	Personalausgaben	Sachausgaben	Raumausgaben	Vollzugsausgaben
2 UBA	0	0	0	0
2 Länder	1.996	240	67	2.303
4 Länder	0	12.000	0	12.000
8 UBA	0	0	0	0
Übrige LP	0	0	0	0
Gesamtausgaben 2. Jahr				14.303
davon Bund				0
davon Länder				14.303

## Personalkosten inkl. Zuschlag

	Zusatzausgaben	in 1.000	ö S	
Leistungsprozess	Personalausgaben	Sachausgaben	Raumausgaben	Vollzugsausgaben
2 UBA	0	0	0	0
2 Länder	2.116	254	67	2.437
4 Länder	0	12.000	0	12.000
8 UBA	0	0	0	0
Übrige LP	0	0	0	0
Gesamtausgaben 2. Jahr				14.437
davon Bund				0
davon Länder				14.437

Wie in 5.3 angeführt, wären bei direkter Übernahme der Grenzwerte der Richtlinie 1999/30/EG im 2. Folgejahr 6 Emissionskataster zu erstellen. Die Vollzugskosten, die über die Anforderungen der Richtlinie 1999/30/EG hinausgehen, belaufen sich somit auf öS 3.000.000.

Tabelle 9.4: Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug des IG-L ab dem 4. Jahr

## Personalkosten ohne Zuschlag

	Zusatzausgaben	in 1.000	ö S	
Leistungsprozess	Personalausgaben	Sachausgaben	Raumausgaben	Vollzugsausgaben
2 Länder	1.996	240	67	2.303
Übrige LP	0	0	0	0
Gesamtausgaben 2. Jahr				2.303
davon Bund				0
davon Länder				2.303

## Personalkosten inkl. Zuschlag

	Zusatzausgaben	in 1.000	ö S	
Leistungsprozess	Personalausgaben	Sachausgaben	Raumausgaben	Vollzugsausgaben
2 Länder	2.116	254	67	2.437
Übrige LP	0	0	0	0
Gesamtausgaben 2. Jahr				2.437
davon Bund				0
davon Länder				2.437

**Textgegenüberstellung**  
**Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft**

**Geltender Text:**

**Vorge**

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

I N H A

Artikel I:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
  - § 1: Ziele des Gesetzes
  - § 2: Begriffsbestimmungen
2. Abschnitt: Immissionsüberwachung
  - § 3: Immissionsgrenzwerte
  - § 4: Meßkonzept
  - § 5: Meßstellen, Meßzentralen
  - § 6: Datenverbund
3. Abschnitt: Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts
  - § 7: Ausweisung der Überschreitung
  - § 8: Statuserhebung
  - § 9: Emissionskataster
4. Abschnitt: Maßnahmenkatalog
  - § 10: Verordnung
  - § 11: Grundsätze
  - § 12: Fristen
  - § 13: Maßnahmen für Anlagen
  - § 14: Maßnahmen für den Verkehr
  - § 15: Maßnahmen für Stoffe, Zubereitungen und Produkte
  - § 16: Zusätzliche Maßnahmen
5. Abschnitt: Vollziehung des Maßnahmenkatalogs
  - § 17: Vollziehung, Behörden
  - § 18: Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen im Sanierungsgebiet
  - § 19: Sanierung
6. Abschnitt: Vorsorge, Berichtspflichten, Kontrolle
  - § 20: Genehmigungsvoraussetzungen
  - § 21: Genehmigungspflicht
  - § 22: Verkehrsbedingte Emissionen
  - § 23: Berichtspflichten
  - § 24: Emissionsbilanzen
  - § 25: Emissionserklärung
  - § 26: Kontrollbefugnisse

Artikel I:

1. Abschnitt: Allgemeine Be
    - § 1: Ziele des Gesetzes
    - § 2: Begriffsbestimmunge
  2. Abschnitt: Immissionsübe
    - § 3: Immissionsgrenzwert
    - § 4: Meßkonzept
    - § 5: Meßstellen, Meßzentr
    - § 6: Datenverbund
  3. Abschnitt: Überschreitung
    - § 7: Ausweisung der Über
    - § 8: Statuserhebung
    - § 9: Emissionskataster
  4. Abschnitt: Maßnahmenka
    - § 10: Verordnung
    - § 11: Grundsätze
    - § 12: Fristen
    - § 13: Maßnahmen für Anl
    - § 14: Maßnahmen für den
    - § 15: Maßnahmen für Stol
    - § 16: Zusätzliche Maßnah
  5. Abschnitt: Vollziehung de
    - § 17: Vollziehung, Behörd
    - § 18: Zusätzliche Genehrr
 Sanierungsgebiet
    - § 19: Sanierung
  6. Abschnitt: Vorsorge, Beri
    - § 20: Genehmigungsvorat
    - § 21: Genehmigungspflich
    - § 22: Verkehrsbedingte E
    - § 23: Berichtspflichten
    - § 24: Emissionsbilanzen
    - § 25: Emissionserklärung
    - § 26: Kontrollbefugnisse
- 6a. Abschnitt: Überschreitun



Luftschadstoffen und für gebietsbezogene Maßnahmen zur Verringerung der durch den Menschen beeinflussten (anthropogenen) Emission und der Immission von Luftschadstoffen geschaffen.

## § 2:

(5) Immissionsgrenzwerte für kanzerogene, mutagene und teratogene Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind höchstzulässige Immissionskonzentrationen.

## § 3:

## § 10:

(6) Wenn die Stuserhebung ergibt, daß Heizungsanlagen (§ 2 Abs.12) eine hauptverursachende Emittentengruppe (§ 11 Z 3) für die Überschreitung eines in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs.3 festgelegten Immissionsgrenzwerts sind, ist der Maßnahmenkatalog gleichzeitig mit einem Maßnahmenkatalog für Heizungsanlagen, der aufgrund der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG (§ 27) zu erlassen ist, in Kraft zu setzen.

insbesondere zur vorsorgli Luftschadstoffen und für Verringerung der durc (anthropogenen) Emission u geschaffen.

(3) Die Ziele dieses Bundes wenn die in den Anlagen 1 gemäß § 3 Abs.3 genau eingehalten werden.

## § 2:

(5) Immissionsgrenzwerte teratogene Stoffe sowie P sind höchstzulässige Immis

(5a) PM<sub>10</sub> im Sinne die Partikel, die einen größens für einen aerodynamisch Abscheidewirksamkeit von

(5b) PM<sub>2,5</sub> im Sinne die Partikel, die einen größens für einen aerodynamisch Abscheidewirksamkeit von

(13) Straßen im Sinne ( Fußgänger- oder Fahrzeu den in ihrem Zug befindl baulichen Einrichtungen.

## § 3:

(2a) Für die Luftschadsto gelten die in Anlage 4 festg

(2b) Für PM<sub>10</sub> wird zusätzlic

## § 10:

(6) Wenn die Stuserhebl Abs. 12) eine hauptverursa die Überschreitung eines | Verordnung nach § 3 Ab sind, ist der Maßnahmenk Heizungsanlagen gemäß d setzen.

(6a) Wenn die Stuserhel gemäß § 13 bis 16 verhan

**§ 20:**

(1) Anlagen, die nach den anzuwendenden bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegen und die geeignet sind, Luftschadstoffe zu emittieren, bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung, und es gelten die Bestimmungen der Abs.2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

ausreichen, um die Einhaltung einer Verordnung gemäß Immissionsgrenzwerte zu gewährleisten. Der Maßnahmenkatalog auch insbesondere gemäß § 20 festzulegen.

**§ 20:**

(1) Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 und 3, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegen, bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung, und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

**Überschreitung****Information der Bevölkerung**

§ 26a. (1) Der Landeshaup  
eines Alarmwerts gemäß  
betroffenen Gebiet über d  
informieren.

(2) Die Information hat zumi

1. Datum, Uhrzeit und Ort c  
diese Überschreitung, s
2. Vorhersagen über
  - a) Änderungen der Konz  
oder Verschlechterung
  - b) betroffener geographi
  - c) Dauer der Überschreit
3. gegen die Übers  
Personengruppen;
4. von den betroffen  
vorbeugend zu ergreifen

(3) Der Landeshauptmann  
1 jedenfalls des Österreichi  
regelmäßig zu wiederholer  
anderer Mittel der Verlau  
Medien, bedienen.

(4) Sobald die Alarmwerte  
innerhalb eines Belastun  
werden, hat der Landesh  
gleicher Weise zu informier

## Aktionsplan

§26 b. (1) Der Bundesminister legt die Maßnahmen fest, die in der Alarmwerte gemäß An die Gefahr der Überschreitung beschränken. Dieser Plan soweit erforderlich, zur Begrenzung die zu einer Überschreitung einschließlich des Kraftfahrzeugs

(2) Im Falle der Überschreitung setzt der Landeshauptmann eine Verordnung oder Bescheid

**§ 27.** Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen (§ 2 Abs.12) erfolgen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) durch die Umsetzung einer Vereinbarung der Bundesregierung mit den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Bereich der Heizungsanlagen.

**§ 27.** Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen (§ 2 Abs.12) erfolgen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) durch die Umsetzung einer Vereinbarung der Bundesregierung mit den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Bereich der Heizungsanlagen.

**§ 30.** (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

**§ 30.** (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 500 000 Schilling, wer einen gemäß § 19 Abs.2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
2. mit Geldstrafe bis zu 100 000 Schilling, wer einer Anordnung in einer Verordnung nach § 10 (Maßnahmenkatalog), ausgenommen Anordnungen gemäß §§ 14 und 16 Abs.1 Z 4 zuwiderhandelt;
3. mit Geldstrafe bis zu 50 000 Schilling, wer
  - a) einem Auftrag der Behörde zur Vorlage eines Sanierungskonzepts gemäß § 19 Abs.1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
  - b) die Erteilung von Auskünften gemäß §§ 9 Abs.3 und 25 verweigert oder die Auskünfte nicht fristgerecht erteilt;
  - c) eine gemäß § 25 vorgesehene Emissionserklärung nicht oder nicht fristgerecht abgibt;
  - d) die Organe der zuständigen Behörden an der Ausübung der in § 26 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert;
4. mit Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs.1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung des Maßnahmen-katalogs gemäß § 10 zuwiderhandelt.

1. mit Geldstrafe bis zu 36 000 Schilling, wer einen gemäß § 19 Abs.2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
2. mit Geldstrafe bis zu 7 000 Schilling, wer einer Anordnung in einer Verordnung nach § 10 (Maßnahmenkatalog), ausgenommen Anordnungen gemäß §§ 14 und 16 Abs.1 Z 4 zuwiderhandelt;
3. mit Geldstrafe bis zu 3.600 Schilling, wer
  - a) einem Auftrag der Behörde zur Vorlage eines Sanierungskonzepts gemäß § 19 Abs.1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
  - b) die Erteilung von Auskünften gemäß §§ 9 Abs.3 und 25 verweigert oder die Auskünfte nicht fristgerecht erteilt;
  - c) eine gemäß § 25 vorgesehene Emissionserklärung nicht oder nicht fristgerecht abgibt;
  - d) die Organe der zuständigen Behörden an der Ausübung der in § 26 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert;
4. mit Geldstrafe bis zu 2.700 Schilling, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs.1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung des Maßnahmen-katalogs gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Artikel VII:

Artikel VII:

(3) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits

(3) Der Immissionsgrenzwert

ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie dürfen frühestens mit dem Geltungsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

tritt am 31. Dezember 2004

(4) Verordnungen aufgrund ab dem seiner Kundmachung frühestens mit dem in Kraft gesetzt werden.

**Anlage 1: Konzentration**  
zu § 3 Abs.1

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle:

Konzentrationswerte in mg/m<sup>3</sup>

<u>Luftschadstoff</u>	<u>HMW</u>	<u>MW8</u>	<u>TMW</u>	<u>JMW</u>
Schwefeldioxid	0,20*		0,12	
Kohlenmonoxid		10		
Stickstoffdioxid	0,20			
Schwebestaub			0,15	
Blei im Schwebestaub				0,001
Benzol				0,010

\* Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag bis zu einer Konzentration von 0,50 mg Schwefeldioxid/m<sup>3</sup> gelten nicht als Überschreitung des Halbstundenmittelwertes.

Als Immissionsgrenzwert der menschlichen Gesundheit in nachfolgender Tabelle:

Konzentrationswerte in µg/m<sup>3</sup>

<u>Luftschadstoff</u>	<u>HMW</u>
Schwefeldioxid	2
Kohlenstoffmonoxid	
Stickstoffdioxid	2
Schwebestaub	
PM <sub>10</sub>	
Blei in PM <sub>10</sub>	
Benzol	

**Anlage 3: Ozon**  
zu § § Abs.2

\*) Der Immissionsgrenzwert Tagesmittelwert von 50 µg/l Kalenderjahr überschritten

Als Zielwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit gilt für den Luftschadstoff Ozon der Wert von 0,110 mg/m<sup>3</sup> als Mittelwert während acht Stunden.

Die Konzentrationen müssen kontinuierlich gemessen werden.

Als Zielwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit gilt für den Luftschadstoff Ozon der Wert von 0,110 mg/m<sup>3</sup> als Mittelwert während acht Stunden.

Der Mittelwert über acht Stunden ist gleitend; er wird viermal täglich anhand der acht Stundenwerte (0-8 Uhr, 8-16 Uhr, 16-24 Uhr, 12-20 Uhr) berechnet.

Die Konzentrationen müssen kontinuierlich gemessen werden.

Allgemeine Bestimmungen (zu Anlagen 1, 2 und 3)

Der Mittelwert über acht Stunden ist gleitend; er wird viermal täglich anhand der acht Stundenwerte (0-8 Uhr, 8-16 Uhr, 16-24 Uhr, 12-20 Uhr) berechnet.

a) Eine Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts eines bestimmten Luftschadstoffes liegt unter Berücksichtigung der in Anlage 1 für SO<sub>2</sub> betreffend den HMW festgelegten Ausnahme dann vor, wenn bei einem Immissionsgrenzwert auch nur ein Meßwert oder ein errechneter Wert numerisch größer als der Immissionsgrenzwert ist.

Ein Meßwert ist dann größer als der Immissionsgrenzwert, wenn die letzte Stelle des Immissionsgrenzwerts um die Ziffer "1" überschritten wird; sind die Meßwerte um eine Stelle genauer angegeben, ist der Immissionsgrenzwert überschritten, wenn diese Stelle größer/gleich der Ziffer "5" ist.

b) Die Konzentrationswerte in mg/m<sup>3</sup> sind bezogen auf 20°C und 1013 hPa.

c) Die Berechnung der zur Beurteilung erforderlichen Mittelwerte hat gemäß ÖNORM M 5866 "Luftreinhaltung/Bildung und Auswertung von Immissionsmeßdaten", ausgegeben am 1. November 1990, zu erfolgen.

d) Im Sinne der Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes steht die Bezeichnung

1. "HMW" für Halbstundenmittelwert,
2. "MW8" für Achtstundenmittelwert (gleitende Auswertung, Schrittfolge eine halbe Stunde),
3. "TMW" für Tagesmittelwert,
4. "JMW" für Jahresmittelwert.

Als Alarmwerte gelten nach

Schwefeldioxid:  
500 µg/m<sup>3</sup>, als gleitender D

Stickstoffdioxid:  
400 µg/m<sup>3</sup>, als gleitender D

Als Zielwert der Konzentration als Tagesmittelwert, der nicht überschritten werden darf, und der Wert von einem Kalenderjahre.“

a) Eine Überschreitung eines bestimmten Luftschadstoffes Anlage 1 für SO<sub>2</sub> betreffe dann vor, wenn bei einem Messwert oder einem errechneten Immissionsgrenzwert ist. Ein Immissionsgrenzwert, ein Immissionsgrenzwert um ein Immissionsgrenzwert um ein Messwerte um eine Sechsmal Immissionsgrenzwert überschreitet der Ziffer "5" ist.

b) Die Konzentrationswerte bei 20° C und 1013 hPa zu bezogen werden.

c) Die Berechnung der zur Ermittlung gemäß ÖNORM M 5866 "von Immissionsmessdaten" erfolgen.

d) Im Sinne der Anlagenbezeichnung

1. "HMW" für Halbstundenmittel
2. "MW8" für Achtstundermittel  
Schrittfolge eine halbe Stunde
3. "TMW" für Tagesmittel
4. "JMW" für Jahresmittel